

MVV Energie AG
Luisenring 49 · 68159 Mannheim

Herrn
RegDir Dr. Guido Wustlich
Bundeswirtschaftsministerium für
Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Name: Dr. Oliver Kopp
Telefon: 0621 290-3599
E-Mail: o.kopp@mvv.de

Datum: 30.03.2017

per E-Mail an: guido.wustlich@bmwi.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi für ein Gesetz zur Förderung von Mieterstrom

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

die MVV Energie begrüßt das Gesetzesvorhaben des BMWi zur Förderung von Mieterstrom und die damit geschaffene Chance, Mieter an der Energiewende teilhaben zu lassen sowie weitere Dachflächen für die PV-Stromerzeugung zu erschließen.

Wir möchten dennoch folgende Hinweise zum Referentenentwurf geben, um die energiewirtschaftlichen Möglichkeiten von Mieterstrommodellen weiter zu verbessern.

Quartierslösungen bieten viele energiewirtschaftliche Vorteile

Laut dem Referentenentwurf wird nur der Mieterstrom gefördert, der von Letztverbrauchern in den Wohngebäuden verbraucht wird, auf denen die PV-Anlage auch installiert ist.

Quartierslösungen werden demnach nicht berücksichtigt. Dabei werden durch die Erweiterung der Mieterstromförderung auf Quartierslösungen zusätzliche energiewirtschaftliche Vorteile und weitere vorhandene Dachflächen für PV nutzbar:

- Durch Quartierslösungen lässt sich die PV-Erzeugung durch die Vermischung einer höheren Anzahl individueller Verbrauchsprofile besser vor Ort nutzen und entlastet so das Verteilnetz.
- Die Einbindung von Quartiersspeichern führt zu einer weiteren Erhöhung der netzentlastenden Nutzung des PV-Stroms vor Ort.
- Quartiersspeicher sind kostengünstig und haben das Potenzial Regelleistung zu erbringen und so zur Systemstabilität und -integration von erneuerbaren Energien beizutragen.
- Die Installation von PV-Anlagen auf anliegenden Parkgebäuden nutzt weiteres vorhandenes Dachpotenzial und reduziert damit den Flächenbedarf des PV-Ausbaus.

In dem Referentenentwurf des BMWi und des BMUB für ein Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG, vom 23.01.2017) sind nach § 107 Quartierslösungen ausdrücklich vorgesehen. Daher ist

es folgerichtig, Quartierslösungen bei der Förderung von Mieterstrom ebenfalls zu berücksichtigen, um die genannten Vorteile auszuschöpfen.

Elektromobilität durch Mieterstrom voranbringen

Die Nutzung von Mieterstrom für die Beladung von Elektrofahrzeugen ist durch den derzeitigen Referentenentwurf nahezu ausgeschlossen. Die Beladung findet in der Praxis oft außerhalb von Mietwohngebäuden statt. Eine von mehreren Fahrzeugbesitzern gemeinsam genutzte Ladesäule ist günstiger als die Installation von vielen, ausschließlich Einzelpersonen zugänglichen Ladepunkten. Daher sollte die Abgabe von Mieterstrom über intelligente Ladesäulen mit Nutzererkennung zur individuellen Zuordnung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Wohngebäudes möglich sein. So wird durch Mieterstrom gleichzeitig die Verbreitung der Elektromobilität angetrieben.

Planungssicherheit erhöhen

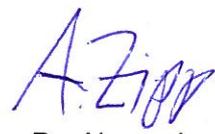
Wir begrüßen, dass im Referentenentwurf eine Übergangszeit von zwei Monaten vor Erreichen des 500 MW Deckels gewährt wird. Das bietet jedoch nicht genügend Planungssicherheit. Der Ausbaustand von Mieterstrom sollte monatlich innerhalb eines Jahres ab März bis Ende des Jahres auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Erst dadurch herrscht bereits vor Projektierungsbeginn einer Mieterstromlösung ausreichend Planungssicherheit.

Zur Diskussion stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
MVV Energie AG



Dr. Oliver Kopp
(Leiter Energiewirtschaft/Energiepolitik)



Dr. Alexander Zipp
(Referent Energiewirtschaft)